

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Herabsetzung der Versorgungslasten bei Ruhestandsbeamten, wenn sie vor Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze, spätestens jedoch bis Vollendung des 62. Lebensjahres Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielen.

B. Lösung

Erweiterung der Ruhensregelung nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes durch teilweise Berücksichtigung von Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Eine Anschlußregelung für Soldaten im Ruhestand und eine Überprüfung der Versorgungsregelungen im Bundesministergesetz erscheinen angebracht.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung anderweitige Festsetzung der zu berücksichtigenden Arbeitseinkünfte.

D. Kosten

keine

Einsparungen sind von der Höhe der Arbeitseinkünfte von Ruhestandsbeamten außerhalb des öffentlichen Dienstes abhängig und nicht zu beziffern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 222 00 — Be 109/84

Bonn, den 22. Mai 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften“.

2. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden auf Ruhestandsbeamte bis zur Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze, spätestens bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollenden, wenn sie außerhalb des öffentlichen Dienstes (Absatz 5) Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes erzielen; Einkünfte aus den in § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Tätigkeiten bleiben außer Betracht. Zwanzig vom Hundert dieser Einkünfte werden als Freibetrag von der Ruhensberechnung ausgenommen. Dem Ruhestandsbeamten ist nach Durchführung der Ruhensberechnung minde-

stens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert seines Ruhegehalts zu belassen.“

§ 2**Übergangsvorschrift**

Für Ruhestandsbeamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitseinkünfte im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes beziehen, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 2 der Vorschrift, solange der Bezug dieser Einkünfte andauert, in den Kalenderjahren

1984 und 1985 auf fünfzig,

1986 und 1987 auf vierzig,

1988 und 1989 auf dreißig

vom Hundert dieser Einkünfte.

§ 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

In der Öffentlichkeit ist wiederholt Anstoß daran genommen worden, daß politische Beamte und kommunale Wahlbeamte, die nicht selten schon nach kurzer Dienstzeit und weit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden oder mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten sind, außerhalb des öffentlichen Dienstes unbegrenzt hinzuverdienen können, ohne daß sich dies auf die Zahlung ihrer beamtenrechtlichen Versorgung auswirkt. Das gleiche gilt für wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte — insbesondere Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr —, deren Gesundheitszustand die Ausübung einer Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes noch zuläßt. Oftmals wird in solchen Fällen ein Arbeitsplatz mit Einkünften wiedererlangt, neben denen die Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgung jedenfalls nicht in voller Höhe sachgerecht erscheint.

Um hier einer zu Recht beanstandeten Überversorgung entgegenzuwirken, sieht der Gesetzentwurf in § 1 die Ausdehnung der Ruhensregelung nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Fälle vor, in denen Ruhestandsbeamte vor Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze, spätestens jedoch bis Vollendung des 62. Lebensjahres Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielen. Dabei erscheint — anders als bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst — ein Freibetrag von 20 v. H. der Arbeitseinkünfte angemessen; unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes erscheint es ferner angemessen, solche Einkünfte anrechnungsfrei zu belassen, die ein aktiver Beamter ohne Nebentätigkeitsgenehmigung — und zwar in beliebiger Höhe — hinzuverdienen darf (vgl. § 42 BRRG, § 66 BBG). Die Ruhensregelung über die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bewirkt, daß es zu einer tatsächlichen Anrechnung der Arbeitseinkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegehalt kommt, wenn und soweit sie nach Abzug des Freibetrages zusammen mit dem Ruhegehalt die jeweiligen Endbezüge des von dem Ruhestandsbeamten zuletzt bekleideten Amtes übersteigen. In Anlehnung an § 54 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird in jedem Fall, also auch bei hohen Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes, die Fortzahlung von 20 v. H. des Ruhegehalts gewährleistet.

Der Gesetzentwurf legt als Endzeitpunkt der Berücksichtigung von Arbeitseinkünften außerhalb

des öffentlichen Dienstes die jeweilige gesetzliche Altersgrenze, spätestens jedoch die Vollendung des 62. Lebensjahres fest. Verfassungsrechtlich erscheint es nicht zulässig, Beamtengruppen mit besonderer, vor der Vollendung des 62. Lebensjahres liegender gesetzlicher Altersgrenze über diese Altersgrenze hinaus in die Regelung über die Anrechnung privater Arbeitseinkünfte miteinzubeziehen. Denn nur in dem Zeitraum der vorzeitigen Pensionierung, der auf der einen Seite die anderweitige Verwertung der Arbeitskraft ermöglicht, auf der anderen Seite aber die Dienstleistungspflicht grundsätzlich fortbestehen läßt, erscheint die Anrechnung privater Arbeitseinkünfte als mit dem Alimentationsprinzip vereinbar. Eine solche Regelung wirkt sich z. B. bei Beamten der Polizei, der Feuerwehr oder des Strafvollzugs aus, für die das vollendete 60. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze ist. Die Begrenzung der Berücksichtigung von Arbeitseinkünften auf die Vollendung des 62. Lebensjahres entspricht dem Zeitpunkt, von dem an § 26 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes den Landesgesetzgebern allgemein die vorzeitige Versetzung von Beamten in den Ruhestand auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit freigibt.

Die Änderung läßt den Versorgungsanspruch des Ruhestandsbeamten dem Grunde nach unangetastet. Auch bei hohen Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes bleiben mindestens 20 v. H. des Ruhegehalts zahlbar. Die neue Vorschrift steht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes, insbesondere mit dem Alimentationsgrundsatz, im Einklang.

Für die vorhandenen Ruhestandsbeamten enthält § 2 bei ununterbrochenem Bezug von Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes eine angemessene Übergangsregelung durch eine zeitlich begrenzte Erhöhung des Freibetrages. Die Neuregelung wird erst rund sechs Jahre nach ihrem Inkrafttreten (ausgehend von einem Inkrafttretenszeitpunkt im Jahre 1984) voll wirksam.

Wenn Ruhestandsbeamte zur Vermeidung einer Berücksichtigung von Arbeitseinkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Neuregelung ihre Berufstätigkeit aufgeben, hat dies die arbeitsmarktpolitisch erwünschte Nebenwirkung, daß ihre Arbeitsplätze anderweitig angeboten werden können.

Beispiel I

Beamter im einstweiligen Ruhestand — BesGr. B 3 —

Einkünfte als Geschäftsführer einer Privatfirma

5 000,— DM mtl.

Ruhegehalt 75 v. H. aus der BesGr. B 3

= 5 434,70 DM mtl.

Ruhensberechnung:

Höchstgrenze (akt. Endbezüge)

= 7 223,20 DM

Ruhegehalt

5 434,70 DM

Einkünfte:

5 000,— DM

% Werb.-Kost.-Pausch.

47,— DM

Berücksichtigungsfähige Einkünfte

= 4 953,— DM

% Freibetrag 20 %

= 990,60 DM

bleiben anzurechnen = 3 962,40 DM

Ruhegehalt + anzurechnende Einkünfte

9 397,10 DM

übersteigen die Höchstgrenze von

7 223,20 DM

um 2 173,90 DM

Das Ruhegehalt

5 434,70 DM

vermindert sich um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag von

2 173,90 DM

auf 3 260,80 DM

Der Mindestbetrag des zahlbar zu belassenden Ruhegehalts von 20 v. H. ist gewahrt.

= 1 086,94 DM

Bei Beginn der Übergangszeit ergibt der auf 50 v. H. der berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkünfte erhöhte Freibetrag (2 476,50 DM) lediglich einen Ruhensbetrag von 688 DM, so daß erst nach vollständigem Abbau der Freibetragserhöhung ab 1. Januar 1990 der oben dargestellte Erfolg eintritt.

Beispiel II

Vollzugsbeamter im Ruhestand — BesGr. A 8 —

Einkünfte als Angestellter in einer Privatfirma

2 000,— DM mtl.

Ruhegehalt 70 v. H. aus der BesGr. A 8

= 1 978,24 DM mtl.

Ruhensberechnung:

Höchstgrenze (akt. Endbezüge)

= 2 801,33 DM

Ruhegehalt

1 978,24 DM

Einkünfte:

2 000,— DM

% Werb.-Kost.-Pausch.

47,— DM

Berücksichtigungsfähige Einkünfte

= 1 953,— DM

% Freibetrag 20 %

= 390,60 DM

bleiben anzurechnen = 1 562,40 DM

Ruhegehalt + anzurechnende Einkünfte

= 3 540,64 DM

übersteigen die Höchstgrenze von

2 801,33 DM

um 739,31 DM

Das Ruhegehalt

1 978,24 DM

vermindert sich um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag von

739,31 DM

auf 1 238,93 DM

Der Mindestbetrag des zahlbar zu belassenden Ruhegehalts von 20 v. H. ist gewahrt.

= 395,65 DM

Bei Beginn der Übergangszeit ergibt der auf 50 v. H. der berücksichtigungsfähigen Arbeitseinkünfte erhöhte Freibetrag (976,50 DM) lediglich einen Ruhensbetrag von 153,41 DM, so daß erst nach vollständigem Abbau der Freibetragserhöhung ab 1. Januar 1990 der oben dargestellte Erfolg eintritt.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Anlaß und Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs des Bundesrates sind Fälle, in denen es zu Fehlentwicklungen gekommen ist, die auch im Hinblick auf die heutigen Beschäftigungsprobleme in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen. Die Bundesregierung steht — ebenso wie der Bundesrat — dieser Fehlentwicklung kritisch gegenüber und unterstützt Bemühungen, ihr entgegenzuwirken. Wie be-

reits der Prozeß der Meinungsbildung im Bundesrat gezeigt hat, wirft der Entwurf eine Reihe schwieriger Fragen auf, die einer eingehenden Prüfung bedürfen. Die Bundesregierung hat die Arbeiten hierzu aufgenommen; sie wird das Ergebnis zu gegebener Zeit in das Gesetzgebungsverfahren einbringen.

